

## OLG Brandenburg

### § 68 GKG (Streitwertbeschwerde)

Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG ist die Beschwerde gegen die Wertfestsetzung nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt.

*Brandenburgisches Oberlandesgericht,  
Beschluss vom 2. Dezember 2010 – 2 Ws  
(Vollz) 176/10*

#### Gründe:

##### I.

Die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Cottbus hat mit Beschluss vom 2. September 2010 einen Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Den Streitwert hat sie auf 1.500,- EUR festgesetzt. Allein gegen diese Festsetzung hat der Antragsteller „sofortige Beschwerde“ eingelegt. Er begehrt, den Streitwert auf 300,- EUR herabzusetzen.

Das Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg.

##### II.

Das Rechtsmittel des Antragstellers ist als (einfache) Beschwerde statthaft (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG). Sie ist jedoch unzulässig, weil der Beschwerdewert nicht erreicht ist.

Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG ist die Beschwerde gegen die Wertfestsetzung nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt. Das ist hier nicht der Fall.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes berechnet sich aus dem Unterschied der Gebühren, die sich bei Zugrundelegung des angefochtenen und des erstrebten Streitwertes ergeben (vgl. Meyer, GKG, 11. Aufl., § 68, Rn. 11; Zimmermann in Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmer-

mann, GKG, 2. Aufl., § 68, Rn. 6). Dabei sind sämtliche Gebühren zu berücksichtigen, bei den Rechtsanwaltsgebühren auch die Pauschale gemäß Nr. 7002 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG (im Folgenden VV) und die Umsatzsteuer gemäß VV Nr. 7008 (vgl. Madert in Gerold/Schmidt, RVG, 18. Aufl., § 32, Rn. 89, 90). Dabei ist für die Bestimmung der Rechtsanwaltsgebühren VV Nr. 3100 i.V.m. § 13 Abs. 1 RVG maßgeblich (vgl. dazu KG, Beschluss vom 17. Januar 2008, Az.: 2 Ws 673/07 Vollz, zitiert nach juris). Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall Folgendes:

Bei einem Streitwert in Höhe von 1.500,- EUR betragen die Gerichtsgebühren gemäß § 34 Abs. 1 GKG 65,- EUR (25,- EUR + 40,- EUR). Die Rechtsanwaltsgebühren betragen insgesamt 186,24 EUR (das 1,3fache von 25,- EUR + 80,- EUR zuzüglich einer Auslagenpauschale von 20,- EUR sowie 19% Umsatzsteuer). Das ergibt in der Summe einen Gesamtbetrag von 251,24 EUR.

Bei einem Streitwert in Höhe von 300,- EUR betragen die gerichtlichen Gebühren 25,- EUR. Die Rechtsanwaltsgebühren würden insgesamt 46,41 EUR betragen (das 1,3fache von 25,- EUR zuzüglich einer Auslagenpauschale in Höhe von 20 % sowie 19 % Umsatzsteuer). Das ergibt in der Summe einen Gesamtbetrag von 71,41 EUR.

Die Differenz der Gesamtbeträge ergibt als Beschwerdewert einen Betrag von 179,83 EUR. Damit ist der Wert von 200,- EUR nicht überschritten.

##### III.

Das Verfahren ist gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).